

11.23

In Kooperation mit:



74. Jahrgang
November 2023
ISSN 2199-7330
1424

sicher ist sicher

www.SISdigital.de

Hybrid-Veranstaltung

14. März 2024, 9-16:30 Uhr, Berlin und online

Sonderpreis für
Abonnent/innen von
sicher ist sicher!

Arbeitsschutzverantwortung auf Baustellen und im Industrieanlagenbau

Health, Safety &
Environment (HSE)-Anforderungen



Weitere Informationen und Anmeldung:

www.ESV-Akademie.de/ArbeitsschutzBau

ESV AKADEMIE

Partner:



Q 2 VDSI-PUNKTE
Arbeitsschutz

CO-Grenzwert in der EU 481
Schutz vor den Risiken
von Asbest in der EU 487

Anwendungssicherheit und
nachhaltige Entwicklung 493
Die Staublungende Ruhrbergleute 507

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

CHRISTIAN WAGNER

Leiter des Sachgebiets Kopfschutz im Fachbereich
Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV

Das Sachgebiet Kopfschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert:

Ist die Benutzung von Industrieschutzhelmen bei der Verwendung von Fahrrädern auf dem Werksgelände zulässig?

Diese Frage beschäftigt Betriebe, die größere Entfernungen auf ihren Werksgeländen zu bewältigen haben und dabei auf das Fahrrad als schnelles und sauberes Verkehrsmittel zurückgreifen wollen. Allerdings bestehen bei dessen Benutzung vergleichbare Gefährdungen wie im normalen Straßenverkehr – in Abhängigkeit der Einsatzbedingungen auf dem Werksgelände.

Bei der privaten Benutzung von Fahrrädern im öffentlichen Verkehr besteht keine Helmpflicht. Für einen betrieblichen Einsatz von Fahrrädern innerhalb von Werksgeländen ist die Lage jedoch nicht so einfach.

Der Gesetzgeber fordert auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen auf, Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen, zu ermitteln und zu beurteilen. Gefährdungen, die häufig auftreten oder zu ernsthaften Verletzungen führen können, erfordern geeignete Maßnahmen, um die Beschäftigten vor diesen Gefährdungen bestmöglich zu schützen. Eine Möglichkeit besteht darin, den innerbetrieblichen Verkehr ohne den Einsatz von Fahrrädern zu gestalten. Für viele betroffene Betriebe ist diese Lösung aufgrund der Größe ihrer Betriebsgelände allerdings keine wirkliche Alternative. Also müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen für das Fahrradfahren auf dem Werksgelände getroffen werden, die in erster Linie die Wahrscheinlichkeit eines Unfallereignisses verringern. Solche Maßnahmen könnten z.B. die Trennung von Radverkehr und motorisiertem Verkehr oder die Verringerung der zulässigen Geschwindigkeiten auf dem Werksgelände sein. Da Unfälle mit dem Fahrrad trotz dieser Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, müssen zusätzlich Maßnahmen zur Reduzierung der Verletzungsfolgen

umgesetzt werden. Die Schwere der Verletzungen kann durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung verringert werden. Durch Stürze und Zusammenstöße mit anderen Verkehrsteilnehmern kommt es nicht selten zu schweren Kopfverletzungen. Um die Verletzungsfolgen für den Kopf so gering wie möglich zu halten, ist die Benutzung eines geeigneten Kopfschutzes unverzichtbar – doch welcher Kopfschutz ist „geeignet“?

In der Vergangenheit gab es eine Regelung für den innerbetrieblichen Verkehr mit dem Fahrrad, die eine Benutzung von Industrieschutzhelmen nach der Norm DIN EN 397 billigte, obwohl die Helmanforderungen und Prüfverfahren bei der Benutzung von Fahrrädern eigentlich in den Anwendungsbebereich der Norm für Radfahrlhelme (DIN EN 1078) fallen. Der Grund für diese Ausnahme lag in der Tatsache begründet, dass es in Betrieben mit großen Werksgeländen und industriellen Produktionsbereichen zwei Bereiche gab, die einen unterschiedlichen Kopfschutz erforderlich gemacht hätten – zum einen den Industrieschutzhelm und zum anderen den Fahrradhelm. Es galt als unwahrscheinlich, dass die Beschäftigten den Einsatz von zwei unterschiedlichen Helmen akzeptieren und umsetzen würden. Daher entschied man sich seinerzeit für einen Kompromiss, bei dem lediglich der Industrieschutzhelm – in Verbindung mit der Benutzung eines Gabelkinnriemens – als Lösung für den innerbetrieblichen Verkehr mit Fahrrädern akzeptiert wurde. Wohl wissend, dass dieser Kompromiss keinen optimalen Schutz bei den Gefährdungen durch den innerbetrieblichen Verkehr für den Kopf darstellte.

Durch die Einführung neuer Normen und durch die Entwicklung neuartiger Produkte musste die in der Vergangen-

heit praktizierte Regelung verworfen werden.

Seit einigen Jahren bieten Hersteller Schutzhelme auf dem Markt an, die gleichzeitig die Normen für Industrieschutzhelme und Fahrradhelme erfüllen.

Das Arbeitsschutzgesetz fordert im § 4 „Allgemeine Grundsätze“, dass bei der Auswahl einer Maßnahme zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Die neuen Schutzhelme, die beide Normen erfüllen, stellen den Stand der Technik dar, da sie den Schutz der Beschäftigten vor den Gefährdungen aus beiden Bereichen gewährleisten.

Die Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung (PSA) – kurz PSA-Verordnung – legt im § 2 „Bereitstellung und Benutzung“ fest, dass der Arbeitgeber nur PSA bereitstellen darf, die den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entspricht.

Das bedeutet, dass Schutzhelme bei der Benutzung von Fahrrädern im innerbetrieblichen Verkehr die Norm für die Fahrradhelme oder die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der PSA-Verordnung erfüllen müssen.

Der Kompromiss für die Benutzung eines Industrieschutzhelms beim Fahrradfahren im innerbetrieblichen Verkehr kann aus den dargelegten Gründen nicht länger aufrechterhalten werden und ist als obsolet anzusehen.

Das Sachgebiet „Kopfschutz“ des Fachbereichs persönliche Schutzausrüstungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat die Regelung mit der überholten Vorgehensweise zur Nutzung eines Industrieschutzhelms für den innerbetrieblichen Verkehr mit dem Fahrrad bereits im Jahr 2020 zurückgezogen. ■